

### *Tragweite und Inhalt der Norm*

Voraus auf Grund und nach Massgabe generell-abstrakter Normen bestimmt<sup>29</sup> oder doch bestimmbar<sup>30</sup> sind, und wenn diese Regeln auch eingehalten werden.<sup>31</sup> Gemäss der hier vertretenen Auffassung beinhaltet Art. 33 Abs. 1 LV demnach die folgenden zwei grundlegenden Prinzipien:<sup>32</sup>

*1. Das Vorbehaltprinzip:*<sup>33</sup> Analog zu dem in der deutschen Lehre und Rechtsprechung entwickelten Prinzip des Gesetzesvorbehalts<sup>34</sup> besagt der hier verwendete Begriff des Vorbehaltprinzips zunächst nichts anderes, als dass die Regelung des Gerichtszugangs und der Gerichtszuständigkeit einer im Voraus getroffenen, eindeutigen und rechtssatzmässigen Bestimmung vorbehalten ist beziehungsweise sein muss.

Es ist festgehalten worden, dass Art. 33 Abs. 1 LV dem Einzelnen einen individuellen Anspruch auf den ordentlichen Richter vermittelt: «Diese subjektive Rechtsposition setzt die Existenz einer gesetzlich normierten Zuständigkeitsordnung voraus. Art. 33 Abs. 1 LV enthält deshalb auch eine institutionelle Garantie.»<sup>35</sup> Er stellt, als notwendige Bedingung einer rechtsgleichen Behandlung, Zugang zum Gericht und richterliche Zuständigkeit unter die Herrschaft des Gesetzes und unter Verfassungsschutz.<sup>36</sup> Die Festlegung der richterlichen Zuständigkeit kann somit nur durch oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

Mit der Forderung nach eindeutiger, rechtssatzmässiger Bestimmung des urteilenden Richters trägt die Rechtsordnung wesentlich zum

<sup>29</sup> S. bspw. Müller, Garantie 252 f.; vgl. Müller, Grundrechte 309; Beyeler 13 f.

<sup>30</sup> Z.B. Kötz 2 RZ 1.

<sup>31</sup> Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung 204 f.

<sup>32</sup> S. zum Vorbehalt- und Vorrangprinzip insbesondere Bettermann, Grundrechte 544 ff. Vgl. dazu auch die Formulierung bei Beyeler 24 sowie die Zusammenfassung bei Hey de 1223 f. Ausserdem: Kieber, Praxis 125; Brandstätter 78 f. Vgl. auch die Ausführungen zum Gesetzmässigkeitsprinzip bei Kley 174 ff. und Häfelin/Müller 68 ff. (mit weiteren Hinweisen).

<sup>33</sup> Ausführlicher zum Vorbehaltprinzip unter IV. Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente.

<sup>34</sup> S. hierzu insbesondere Bettermann, Grundrechte 544 ff. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Gesetzmässigkeitsprinzip bei Kley 174 ff.

<sup>35</sup> Höfling, Grundrechtsordnung 229. Ebenso für die Schweiz: Kötz 3 RZ 3; Beyeler 44; BGE 114 Ia 280.

<sup>36</sup> Bettermann, Grundrechte 556 f. Analog Herzog 8. S. auch Höfling, Grundrechtsordnung 230; vglw. auch StGH 1968/1, Entscheidung vom 12. Juni 1968 (ELG 1967-1972 228), sowie das Gutachten vom 29. April 1975 (ELG 1973-1978 386); ferner BGE 105 Ia 157 ff., 161; BGE 105 Ia 172 ff., 174.